

**Martin Adams, Mag. rer. publ.**  
Rechtsanwalt

**Katja Dettmar**  
Rechtsanwältin

Willy-Brandt-Platz 6  
68161 Mannheim

Tel. +49 (0) 6 21 - 17 82 23-0

Fax +49 (0) 6 21 - 17 82 23-10

[info@teamiur.de](mailto:info@teamiur.de)

[www.teamiur.de](http://www.teamiur.de)

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Expertise zur Weiterentwicklung und Optimierung der Erfassung von Bioabfällen

Mannheim, November 2024

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurz-Expertise .....</b>	<b>5</b>
2.1	Frage 1.....	5
2.2	Frage 2.....	6
2.3	Frage 3.....	7
2.4	Frage 4.....	8
2.5	Frage 5.....	10
2.6	Frage 6.....	11
2.7	Frage 7.....	12
2.8	Frage 8.....	13

## 1 Sachverhalt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) – nachfolgend LK ROW genannt – verfügt heute über keine haushaltsnahe Erfassung von Bioabfällen. Auf dem Abfall-ABC auf der Homepage des Landkreises findet sich folgender Entsorgungshinweis für Bioabfälle:

*„Eigenkompostierung oder in den Biotonnen auf den Sammelplätzen für Grünabfälle, wenn das nicht möglich ist, Entsorgung über den Restmüll.“*

Die Biotonne soll grundsätzlich flächendeckend mit niederschweligen Abmeldemöglichkeit für Eigenkompostierer von der Biotonne angeboten werden, um alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln.

Der LK ROW hat teamiur Rechtsanwälte in diesem Zusammenhang mit einer Expertise zu den nachfolgenden Fragen beauftragt:

- (1) Wäre alternativ auch eine Beschränkung z.B. auf städtische Bereiche praktikabel und rechtssicher möglich?
- (2) Wäre eine schrittweise Einführung in einzelnen Bereichen (Pilotprojekt) praktikabel und rechtssicher möglich?
- (3) Um auch weiterhin einen Anreiz zur Eigenkompostierung aufrechtzuerhalten, soll es – analog zur Region Hannover – eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit geben. Wie könnte dies praktikabel und rechtssicher umgesetzt werden?
- (4) Die Gebühr für die Biotonne soll nicht teurer werden als eine gleich große und gleich häufig geleerte Restabfalltonne (wo bislang fast alle Kosten der Abfallwirtschaft über eine lineare Abfallgebühr nach Restabfallbehältervolumen abgedeckt werden), aber auch nicht wesentlich günstiger, um Fehleinwürfe nicht zu begünstigen. Eigenkompostierer sollen möglichst nicht zusätzlich belastet werden.
  - Ansatz A: Die Gebühr für die Biotonne wird unabhängig vom übrigen Gebührensystem kalkuliert und die kompletten Kosten für diese Abfallfraktion (u.a. Tonnengestellung, Abfuhr, Verwertung, ggf. einschl. Overhead-/Personalkostenanteil) auf deren Nutzer nach Behältervolumen umgelegt. Ist dies praktikabel und rechtssicher möglich?
  - Ansatz B: gemeinsame Kalkulation beider Tonnen (wie bislang nur bei der Restabfalltonne zusammen mit kostenlosen Leistungen wie z.B. Sperrmüllabholung oder Grünschnittsammelplätzen). Dann würden beide Tonnen bei gleicher Größe und Abfuhrintervall gleich teuer werden. Wäre dies praktikabel und rechtssicher möglich?
  - Ansatz C: Mögliche Mischung aus beiden Ansätzen: grundsätzlich eigene Gebühr nach Ansatz A, aber gedeckelt durch die Gebührenhöhe einer vergleichbaren Restabfalltonne (entspricht in diesem Fall dann rechnerisch Ansatz B).
- (5) Geprüft werden soll auch, ob die Regelabfuhr der Restmüllbehälter bei Einführung einer Biotonne verlängert werden sollte (z.B. 4-wöchentlich).

Welche Empfehlungen gibt es?



## 2 Kurz-Expertise

Gerne nehmen wir zu den aufgeworfenen Fragestellungen wie folgt Stellung:

### 2.1 Frage 1

*Die Biotonne soll grundsätzlich flächendeckend mit niederschweligen Abmeldemöglichkeit für Eigenkompostierer von der Biotonne angeboten werden, um alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln.*

*1. Wäre alternativ auch eine Beschränkung z.B. auf städtische Bereiche praktikabel und rechtssicher möglich?*

Eine Beschränkung auf z.B. städtische Bereiche ist aus unserer Sicht weder praktikabel noch rechtssicher.

Die flächendeckende Sammlung von Bioabfällen ist gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) seit dem 01.01.2015 verpflichtend.

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG lautet:

*„2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln:*

*1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4 gilt entsprechend, [...]“*

Demnach sind Bioabfälle aus privaten Haushalten getrennt von anderen Abfällen zu erfassen. Nicht explizit vorgeschrieben ist die Erfassung über eine haushaltsnahe Biotonne. Dies ist jedoch aus fachlicher Sicht dringend zu empfehlen, da andere Systeme (Bringsysteme, dezentrale Erfassung mittels Großcontainer) erfahrungsgemäß nicht geeignet sind, zufriedenstellende Mengen an Bioabfällen zu erfassen.

Die in Bezug genommenen Vorschriften des § 9 KrWG regeln Ausnahmen von diesem Grundsatz der Getrennterfassung von Bioabfällen; sie lauten:

*„(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln. [...]*

*(3) Eine getrennte Sammlung von Abfällen ist nicht erforderlich, wenn [...]*

*3. die getrennte Sammlung unter Berücksichtigung guter Praxis der Abfallsammlung technisch nicht möglich ist oder*

*4. die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; dabei sind zu berücksichtigen:*

*a) die Kosten nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die mit einer gemeinsamen Sammlung und der nachfolgenden Behandlung der Abfälle verbunden sind,*

*b) die Möglichkeit von Effizienzsteigerungen bei der Abfallsammlung und -behandlung und*

*c) die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten Abfälle Erlöse zu erzielen.*

*(4) Soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend."*

Nach ganz herrschender Meinung sind die in § 9 KrWG definierten Ausnahmen von der Getrenntsammlung für Bioabfälle nicht einschlägig.

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist es, die organischen Anteile im Restabfall, die im Bundesdurchschnitt immer noch bei rund 39% liegen, zu verringern.

Dieses Ziel ist unseres Erachtens nur mit einer grundsätzlich flächendeckenden Bioabfallerfassung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu erreichen.

**Wir empfehlen dem Landkreis daher die Einführung eines flächendeckenden und haushaltsnahen Systems zur Erfassung von organischen Abfällen mittels Biotonne.**

## 2.2 Frage 2

*2. Wäre eine schrittweise Einführung in einzelnen Bereichen (Pilotprojekt) praktikabel und rechtssicher möglich?*

Gegen eine schrittweise Einführung in einzelnen Bereichen (Pilotprojekt) haben wir keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Allerdings ist eine schrittweise Einführung unseres Erachtens nicht notwendig und zielführend, weil genügend Erfahrungswerte vorliegen, um beispielsweise die benötigten Gefäßgrößen und die Anschlussquoten zu ermitteln.

Praktikabler und kostengünstiger ist es daher aus unserer Sicht, die Biotonne ohne Pilotprojekt im gesamten Landkreis in einem Schritt einzuführen.

**Wir empfehlen dem Landkreis daher, die Biotonne ohne Pilotprojekt einzuführen.**

### 2.3 Frage 3

*Um auch weiterhin einen Anreiz zur Eigenkompostierung aufrechtzuerhalten, soll es - analog zur Region Hannover - eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit geben.*

- *Wie könnte dies praktikabel und rechtssicher umgesetzt werden?*

Es gibt einige Stimmen, die eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit von der Biotonne aus fachlicher Sicht ablehnen und stattdessen eine kleinere Biotonne für Eigenkompostierer empfehlen.

Als Grund wird genannt, dass in der Biotonne auch Abfälle entsorgt werden können, die für den Kompost im Garten ungeeignet sind, wie zum Beispiel

- größere Mengen an Essensresten, die sinnvoll nur über die Biotonne entsorgt werden können,
- Fisch- und Fleischreste, die sich nicht für eine Eigenkompostierung eignen, da sie aus hygienischen Gründen in die Biotonne gehören,
- Milchprodukte aus den eben genannten Gründen,
- Kleintierstreu (aus biologisch abbaubaren Materialien) und Tierkot, das zwar grundsätzlich ebenfalls kompostiert werden kann, was im Garten aber unerwünschte Schädlinge wie Ratten anzieht.

Vorliegend ist jedoch aufgrund der ländlichen Prägung des Landkreises und angesichts der positiven Signale des Ministeriums, eine niederschwellige Abmeldemöglichkeit von der Biotonne rechtlich gut vertretbar, weil § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG diese Möglichkeit grundsätzlich vorsieht.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG lautet:

*„Abweichend von § 7 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. [...]“*

Der durch Eigenkompostierung erzeugte Kompost kann bei nutzgärtnerisch genutzten Grundstücken gut auf einem eigenen Grundstück verwertet werden, so dass § 17 Abs. 1 Satz 1 gut vertretbar als Rechtfertigung für eine unterschwellige Abmeldemöglichkeit von der Biotonne herangezogen werden kann.

In die Satzung kann dann eine entsprechende Regelung aus der Region Hannover aufgenommen werden (digital formlos).

**Wir empfehlen dem Landkreis, eine Regelung analog der Regelung in der Region Hannover in die Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) aufzunehmen.**

## 2.4 Frage 4

4. Die Gebühr für die Biotonne soll nicht teurer werden als eine gleich große und gleich häufig geleerte Restabfalltonne (wo bislang fast alle Kosten der Abfallwirtschaft über eine lineare Abfallgebühr nach Restabfallbehältervolumen abgedeckt werden), aber auch nicht wesentlich günstiger, um Fehleinwürfe nicht zu begünstigen. Eigenkompostierer sollen möglichst nicht zusätzlich belastet werden.

- *Ansatz A: Die Gebühr für die Biotonne wird unabhängig vom übrigen Gebührensystem kalkuliert und die kompletten Kosten für diese Abfallfraktion (u.a. Tonnengestellung, Abfuhr, Verwertung, ggf. einschl. Overhead-/Personalkostenanteil) auf deren Nutzer nach Behältervolumen umgelegt. Ist dies praktikabel und rechtssicher möglich?*
- *Ansatz B: gemeinsame Kalkulation beider Tonnen (wie bislang nur bei der Restabfalltonne zusammen mit kostenlosen Leistungen wie z.B. Sperrmüllabholung oder Grünschnittsammelplätzen). Dann würden beide Tonnen bei gleicher Größe und Abfuhrintervall gleich teuer werden. Wäre dies praktikabel und rechtssicher möglich?*
- *Ansatz C: Mögliche Mischung aus beiden Ansätzen: grundsätzlich eigene Gebühr nach Ansatz A, aber gedeckelt durch die Gebührenhöhe einer vergleichbaren Restabfalltonne (entspricht in diesem Fall dann rechnerisch Ansatz B).*

Zunächst ist festzuhalten, dass dem Landkreis bei der Ausgestaltung der Gebührensystems ein weiterer Gestaltungsspielraum zu Verfügung steht.

*Vgl. statt vieler: BVerwG, Urteil vom 20. 12. 2000 – 11 C 7.00; OVG Lüneburg; VG Oldenburg (lexetius.com/2000,3060)*

Dort heißt es unter anderem:

*„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass dem Satzungsgeber bei der Bemessung von Abfallgebühren ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet ist, dessen Grenzen mit Blick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG erst dann überschritten sind, wenn die Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Von daher gesehen kann der kommunale Satzungsgeber je nach den Umständen des Einzelfalles eine Auswahl unter den verschiedensten Gebührenmodellen treffen, ohne dass sich aus dem Gleichheitsgrundsatz eine Präferenz für einen bestimmten Gebührenmaßstab ergibt.“*

### Ansatz A

Der Ansatz A ist vor diesem Hintergrund rechtlich unproblematisch. Die Gebühr für die Biotonnen ist dann eine Sondergebühr. Diese Art und Weise der Ausgestaltung ist von dem Gestaltungsspielraum des Landkreises gedeckt.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist das sinnvoll, wenn – wie vom Landkreis gewünscht- die Eigenkompostierer nicht zusätzlich belastet werden sollen. Dem kann man entgegenhalten, dass die Eigenkompostierer ja zumindest von den Vorhaltekosten profitieren, weil sie sich jederzeit (wieder) eine Biotonne bestellen können. Diese Vorhaltekosten könnten in der Abfallgebührenplankalkulation daher anderen Gebührentatbeständen zugeteilt werden.

Der Ansatz A birgt jedoch das Risiko, dass die Gebühr für die Biotonne unter Umständen im Vergleich zur Restabfalltonne zu teuer wird. Das könnte dem Ziel wiederlaufen, möglichst viel Organik aus dem Restabfall herauszuholen.

Bei entsprechenden gebührenkalkulatorischen Gestaltungen innerhalb der Kostenrechnung bzw. bei der Kostenzuteilung lässt sich dieses Problem aber aller Erfahrung nach gut in den Griff bekommen. Zum Beispiel könnte eine entsprechend zielgerichtete Schlüsselung (Quersubventionierung, s.o.) der Kosten zu den einzelnen Gebührentatbeständen vorgenommen werden.

Den Ansatz A halten wir daher für eine gute Gestaltungsvariante.

#### Ansatz B

Wir verstehen diesen Ansatz so, dass es einen gemeinsamen Kostenträger für Rest- und Bioabfall gibt und die Gesamtkosten dann über das dynamische Behältervolumen in EUR/l verteilt werden. Im Ergebnis wären dann die Gebühren für beide Abfallgefäße gleich und die Gebührenzahler für die Biotonne würden auch die Kosten für die Leistungen, die bisher nur über die Restabfalltonne abgerechnet werden mitbezahlen. Weiterhin bedeutet das, dass diejenigen Nutzer, die keine Biotonne haben, diese Kosten nicht (mehr) mittragen.

Diesen Ansatz halten wir für rechtlich angreifbar, weil die Abmeldung von der Biotonne dazu führt, dass Kosten für andere Leistungen, die in diesem Ansatz ja auch über die Biotonnengebühr finanziert werden, von dieser Nutzergruppe in Anspruch genommen, aber nicht bezahlt würden. Das legt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) sehr nahe. Bei einem Wechsel hin zu einer 4-wöchentlichen Restabfallabfuhr würde das Modell ohnehin gänzlich ausscheiden, weil sich dann die dynamischen Behältervolumina von Rest- und Bioabfall zu stark unterscheiden.

Hinzu kommt, dass Sondergebührentatbestände – ausgenommen von Lenkungsaspekten - immer kostendeckend kalkuliert werden müssen. Nach außen wird bei diesem Ansatz der Anschein erweckt, es handele sich um Sondergebührentatbestände. Eigentlich liegt aber letztlich eine Einheitsgebühr vor. Dieser Ansatz ist daher auch intransparent und kann daher auch abfallwirtschaftlich nicht empfohlen werden.

Das möglicherweise dahin liegende Gestaltungsziel, die Fixkosten gerechter zu verteilen, ließe sich unseres Erachtens in einem Modell mit Grund- und Leistungsgebühren besser abbilden, s.u.

#### Ansatz C: Mischung beider Ansätze

Da sich der Ansatz B bereits als unzulässig erweist, ist auch der Ansatz C rechtlich nicht möglich.

**Wir empfehlen dem Landkreis daher, den Ansatz A (eigene Behältergebühr für die Biotonne) zu verfolgen, parallel aber über ein Modell mit Grund- und Leistungsgebühren nachzudenken und ein solches perspektivisch einzuführen.**

Grundsätzlich sind nämlich auch andere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, wie zum Beispiel Modelle mit einer Grundgebühr und verschiedenen Leistungsgebühren.

Ein verbreitetes Gebührenmodell für die haushaltsnahe Erfassung ist etwa Folgendes:

- **Grundgebühr** zur (teilweisen) Abdeckung der Fixkosten mit einer bestimmten Anzahl an Freileerungen für die Restabfalltonne
- **Leistungsgebühr** je weiterer Leerung der Restabfalltonne
- **Behältergebühr** für die Bioabfalltonne
- Ggf. **weitere Sondergebührentatbestände** für Sperrabfall, Grünschnitt, etc.

Solche Gebührensysteme werden vielfach als verursachergerechter empfunden und setzen gute Anreize zur Abfallvermeidung und zu einer besseren Abfalltrennung.

Zudem bilden sie die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kostenstruktur gut ab: In der Abfallwirtschaft bilden die Fixkosten in der Regel mehr als die Hälfte der Kosten ab. Mit einer Grundgebühr lässt sich also auch das Risiko von größeren Unterdeckungen minimieren.

Die Frage der genauen Ausgestaltung eines solchen Gebührenmodells, insbesondere die Frage nach dem Maßstab für die Grundgebühr (Grundstück, Haushalte, Einwohner, Behälter, Behältergröße, ...) und der Anzahl an Inklusiv-Leerungen des Restabfallgefäßes, sollte unseres Erachtens in einem gesonderten Projekt geprüft werden.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Einführung solcher Gebührenmodelle besteht aber nach herrschender Meinung nicht.

## 2.5 Frage 5

*5. Geprüft werden soll auch, ob die Regelabfuhr der Restmüllbehälter bei Einführung einer Biotonne verlängert werden sollte (z.B. 4-wöchentlich).*

- *Welche Empfehlungen gibt es?*
- *Wie ist ein Biofilterdeckel für die Biotonne, wie für die Restmülltonne zu bewerten? Welche Abfuhrintervalle wären dann zu empfehlen?*

### Abfuhr-Rhythmus

Bei einer flächendeckenden Bioabfallfassung ist eine 4-wöchentliche Abfuhr des Restabfalls heute bereits in vielen Gebieten gängige Praxis und aus unserer Sicht Stand der Technik. Da die Organik bei richtigem Trennverhalten dem Restabfall weitestgehend entzogen ist, ist die Verlängerung des Abfuhr-Rhythmus weder hygienisch noch olfaktorisch problematisch.

Erfahrungsgemäß lassen sich durch diese Maßnahme ca. ein Drittel der Logistikkosten einsparen und so die Zusatzkosten einer haushaltsnahen Bioabfallfassung zumindest zum Teil gegenfinanzieren.

Diskutiert wird in diesem Kontext oftmals, ob bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr auch Windeln ohne Geruchsbelästigung entsorgt werden können. Hierzu ist zu sagen, dass Windeln ja von Anfang an Gerüche bilden und daher in der Regel im Haushalt so erfasst werden, dass keine Gerüche nach außen gelangen. Bei korrekter Vorerfassung im Haushalt entsteht daher keine Geruchsproblematik.

Ggf. erhöhter Volumenbedarf kann etwa durch einen größeren Behälter oder einen zusätzlichen Behälter bedient werden. Verbreitet ist auch die Annahme an Wertstoffhöfen.

**Aus diesen Gründen können wir dem Landkreis eine Umstellung auf eine 4-wöchentliche Restabfallabfuhr bei Einführung einer haushaltsnahen Bioabfallerfassung uneingeschränkt empfehlen.**

**Hinsichtlich des Abfuhr-Rhythmus für den Bioabfall empfehlen wir dem Landkreis eine durchgängige 14-tägliche Abholung. Diese Empfehlung ist unabhängig von der Einführung eines Biofilterdeckels.**

- Biofilterdeckel

Ein Biofilterdeckel ist nach unseren Erfahrungen nicht zwingend notwendig, wenn die Nutzer des Erfassungssystems bei der Erfassung der Bioabfälle einige Regeln bei der Befüllung der Bioabfallbehälter beachten.

Als Beispiele können genannt werden:

- Einwickeln der Bioabfälle in Zeitungspapier,
- Beigabe von Essigessenz und oder Kalkmehl,
- Behälter nicht in die Sonne stellen.

Ungeachtet dessen kann das Angebot eines Biofilterdeckels zur Steigerung der Akzeptanz der Biotonne durchaus sinnvoll sein. Denn diese tragen insbesondere durch ihre dicke Gummilippe und ihr Gewicht dazu bei, dass der Madeneintrag deutlich verringert wird.

Nicht jeder benötigt erfahrungsgemäß einen Biofilterdeckel, so dass dieser als optionale Leistung gegen Gebühr aufgesetzt werden sollte.

**Wir empfehlen dem Landkreis, den Benutzern des Erfassungssystems einen Biofilterdeckel optional und entgeltlich anzubieten.**

## 2.6 Frage 6

*6. Nach Beratung und Klärung der o. g. Punkte könnte mittels einer repräsentativen Stichprobe eine Abfrage bei Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt werden. Mit dieser Stichprobe als Datengrundlage soll dann eine Ausschreibung der Leistungen möglich sein.*

- *Ist dies notwendig und praktikabel?*

Eine repräsentative Umfrage halten wir nicht für notwendig.

Auch hier kann auf Erfahrungswerte anderer Landkreise zurückgegriffen werden. Im Hinblick auf die Erstausrüstung mit Bioabfallbehältern kann vergaberechtlich zudem das Instrument der Rahmenvereinbarung genutzt werden. Damit lassen sich alle Mengenszenarien gut abbilden.

**Wir empfehlen dem Landkreis daher, auf eine Umfrage zu verzichten.**

## 2.7 Frage 7

*7. In jedem Fall wäre den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, sich bis zu einem bestimmten Stichtag vom Erstbezug einer Biotonne abzumelden. Hierfür und für spätere An- und Abmeldungen soll das bestehende digitale System mit Internetseite und eigener App erweitert werden.*

- *Wie wird diese Vorgehensweise bewertet?*
- *Gibt es andere, bessere Vorgehensweisen?*
- *Wechselgebühr für spätere Ummeldungen (gleichermaßen auch bei Restabfall- und Altpapiertonne, neue Restabfalltonnen dann Eigentum Landkreis)?*

Grundsätzlich entspricht es aus unserer Sicht dem Stand der Technik, mögliche Abmeldungen von der Biotonne digital abzuwickeln.

Ob die Eröffnung der Möglichkeit, sich bis zu einem bestimmten Stichtag vom Erstbezug einer Biotonne abzumelden sinnvoll ist, ist unseres Erachtens davon abhängig, unter welchen Voraussetzungen eine Abmeldung von der Biotonne möglich sein soll. Wenn eine unterschwellige Abmeldemöglichkeit beschlossen wird (s.o.), halten wir dies für sinnvoll.

Unter den Rahmenbedingungen des Landkreises sehen wir keine bessere Vorgehensweise.

Eine Wechselgebühr würden wir immer empfehlen, um die Behälterfluktuation gering zu halten. Im Hinblick auf die Biotonne ist es unseres Erachtens aus Akzeptanzgründen aber ratsam, den ersten Wechsel (erste Anmeldung bzw. erste Abmeldung) befristet gebührenfrei zu ermöglichen.

Bei der Neubeschaffung von Behältern sollten diese vom Landkreis erworben werden und das System mit den Eigentumsbehältern kurz- bis mittelfristig abgeschafft werden. Folgende Argumente können dazu ins Feld geführt werden:

- **Wirtschaftlichere Beschaffung:** Bei Beschaffung von größeren Mengen Abfallbehälter ist der einzelne Behälter preisgünstiger als bei der Beschaffung einzelner Abfallbehälter durch die Benutzer des Erfassungssystems.
- **Kundenfreundlichkeit:** Der Kunde muss sich künftig nicht mehr selbst um die Beschaffung und Bechippung der Behälter kümmern, sondern bekommt die Behälter nutzungsbereit ausgeliefert.

- Standardisierung: Landkreis-Besitz kann zu einer einheitlichen Ausstattung und Standardisierung führen, was die Logistik und das Management der Abfallerfassung erleichtert.
- Wartung und Instandhaltung: Der Landkreis könnte für die Wartung und Instandhaltung der Behälter verantwortlich sein, was den Benutzern des Erfassungssystems zusätzliche Aufgaben abnimmt.
- Öffentliche Verantwortung: Im Falle der Beschaffung durch den Landkreis können Nachhaltigkeitsaspekte besser berücksichtigt werden.

**Wir empfehlen dem Landkreis, die Möglichkeit für die Benutzer vorzusehen, sich bis zu einem bestimmten Stichtag digital vom Erstbezug einer Biotonne abzumelden.**

**Das System mit den Eigentumsbehältern sollte im Zuge der Einführung der Biotonne kurz- bis mittelfristig abgeschafft werden.**

## 2.8 Frage 8

*8. Mit welchem Zeitablauf ist realistischweise zu rechnen?*

Ab dem politischen Entschluss zur Einführung einer flächendeckende Bioabfallerfassung empfehlen wir Ihnen einen Umsetzungszeitraum von mindestens zwei Jahren.

In dieser Zeit müssen folgende Teilprojekte abgearbeitet werden:

- Ausschreibung der Bioabfallbehälter
- Ausschreibung der Logistikleistungen
- Umstellung des Leerungsintervalls
- Ausschreibung der Verwertungsleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ertüchtigung Software

Für Rückfragen oder eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mannheim, den 12.11.2024



Martin Adams, Mag. rer. publ.  
Rechtsanwalt